

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 31 (1921)
Heft: 9

Artikel: Rechtspsychologische Versuche mit Schulkindern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kindern schuldig sind, so wissen wir vor allem, dass diese unsere Schuld und Verpflichtung viel früher beginnt, als wir geglaubt haben, dass die Erziehung eigentlich zuerst uns selber gilt, und dass diese Selbsterziehung immer parallel mit jener der Kinder laufen muss. Nur so verschonen wir die Kinder vor Schädigungen, von denen wir wissen, dass sie hätten verhütet werden können. Wir dürfen dieses Kapitel nicht zu Ende führen ohne einige treffende Bemerkungen Pestalozzis zu erwähnen, die da lauten: „Der Eindruck der Mutterliebe, der dem Kinde irgend einen Genuss bereitet, ist der Eindruck eines unvergänglichen höheren inneren Lebens, er ist der Eindruck eines, das ganze Sein des Kindes in Anspruch nehmenden Reizes zur Gegenliebe, zum Dank, zum Vertrauen und zu aller inneren und äusseren Tätigkeit, zu der die, durch diesen Reiz geweckten Anlagen unserer Natur uns zu erheben vermögen.“ Daraus erhellt, dass das häusliche Leben als das äussere Fundament der wahren menschlichen Bildung angesehen werden muss. Es ist unbedingt wahr, wo Liebe und Tätigkeit für Liebe im häuslichen Kreise wahrhaft stattfinden, da darf man zum voraus aussprechen, seine Erziehung kann im wesentlichen beinahe nicht mehr fehlen. Das Kind muss, es kann beinahe nicht anders, als gut werden. Wo immer das Kind nicht wohlwollend, nicht kraftvoll und tätig erscheint, da liegt ganz gewiss die Schuld darin, dass seine Liebe und seine Tätigkeit für Liebe im häuslichen Leben nicht, wie sie sollten, Nahrung und Leitung gefunden. Wo immer das Kind diese rein findet, da wird es gewiss gut und gewiss kraftvoll. Im häuslichen Leben schmelzen Arbeit und Liebe, Gehorsam und Anstrengung, Dank und Fleiss gleichsam ineinander und werden durch ihren gegenseitigen Einfluss auf einander gegenseitig wahrhaft und stark. Der Mensch, der liebt, scheut für das, was er liebt, keine Anstrengung. Das Kind bedarf wie die zarteste Pflanze, im Boden der Erde, Wärme, Nahrung, Schutz und schonende Wartung und findet es in der Kraft und Liebe des Vater- und Muttersinnes. Wir müssen im Bewusstsein unserer inneren Kraft das hohe Wort in uns wahr fühlen: „Könnte ich die ganze Welt gewinnen, litte aber Schaden an meinem Kinde, was würde ich mit allem dem zum Gegenwerte für dasselbe besitzen?“

Rechtspsychologische Versuche mit Schulkindern.

In der Monatsschrift „Die Deutsche Schule“ (herausgegeben von Schulrat C. L. A. Pretzel) berichtet H. Stern über recht interessante rechtspsychologische Untersuchungen, die der Kattowitzer Amtsrichter Erich Warschauer ausgeführt hat.

Die Untersuchung erstreckte sich auf rund 3700 Kinder und Jugendliche in Deutschland und Österreich, Knaben und Mädchen, Schülern von 54 Anstalten (Höheren, Mittel- und Volksschulen, Lehrerseminar, Fortbildungsschulen, Handelsschule, Horte, Heime

usw.). — Zweck der Versuche war, Material für die Beantwortung der „keineswegs von vornherein zu bejahenden Frage“ zu beschaffen: Ist dem Menschen ein Rechtsgefühl angeboren, das ihn unabhängig von Erfahrung, Erziehung und Unterricht im einzelnen Falle Recht und Unrecht erkennen lässt? Darum hat sich der Verfasser auch an Jugendliche gewandt. Im Gegensatz zu den Intelligenzprüfungen handelt es sich nach der Auffassung des Verfassers im vorliegenden Falle um eine Art Willensprüfung (eher vielleicht um eine solche des sittlichen Gefühls, dem das Rechtsgefühl unterzuordnen ist). Ausser diesem rein psychologischen Interesse können die Ergebnisse solcher Untersuchungen auch in sozialpolitischer, pädagogischer und in juristischer Hinsicht von Bedeutung sein.

Den Versuchspersonen wurden folgende drei Fragen vorgelegt:

1. Herr Schulze lässt sich bei seinem Schneider einen Anzug machen, den er für morgen zu einer Hochzeit braucht. Heute kommt der Anzug. Er passt ihm aber nicht. Daher nimmt ihn Herr Sch. nicht ab und kauft sich in einem Geschäfte einen fertigen Anzug. Am Tage nach der Hochzeit bringt der Schneider den bestellten Anzug geändert zurück. Jetzt passt er gut. Herr Sch. nimmt ihn aber nicht ab, weil er ja inzwischen einen anderen gekauft hat. Der Schneider verklagt ihn deshalb.

a) Wer hat recht? — b) Warum hat er recht?

2. Hans spielt im Garten seines Vaters mit einem Freunde Ball. Der Ball fliegt über des Nachbars Zaun in dessen Hof. Hans klettert hinüber, um den Ball zu holen. Inzwischen hat der Hund des Nachbarn den Ball erwischt und trägt ihn im Maule. Hans will dem Hunde den Ball wegnehmen. Der Hund wird aber böse und schnappt nach Hans, wobei er ihm die Hose zerreisst. Hansens Vater verlangt vom Nachbar den Schaden ersetzt; der Nachbar weigert sich.

a) Wer hat recht? — b) Warum hat er recht?

3. Herr Müller vermietet in seinem Hause Wohnungen. Der eine Mieter zahlt die Miete nicht. Herr Müller kündigt ihm deshalb, und der Mieter zieht aus. Da aber der Mieter dem Herrn M. noch viel Geld schuldig ist, so behält M. Betten und Kleider des Mieters als Pfand zurück. Der Mieter will sich das nicht gefallen lassen.

a) Wer hat recht? — b) Warum hat er recht?

Für die Auswahl dieser Rechtsfälle waren folgende Gesichtspunkte massgebend: 1. Es sollte die unverfälschte rechtliche Urteilsfähigkeit der Versuchspersonen geprüft werden. Religiöse oder ethische Einflüsse sollten möglichst vermieden werden. Darum war das wirtschaftliche Leben als derjenige Stoff zu wählen, an dem das reine und an sich nicht erkennbare Recht sichtbar in die Erscheinung tritt. 2. Innerhalb dieses Gebietes mussten die Fälle im Bereich des kindlichen Fassungsvermögens liegen. 3. Sollten in den drei Fällen drei umfassende Grundtypen des Privatrechtslebens dargestellt werden: im ersten Fall der Grundsatz von der Vertragstreue und der Vertragspflicht, im zweiten Falle der Satz vom rechtlichen Verschulden und der Wiedergutmachung des hierdurch entstandenen Schadens, im dritten

Falle der Satz von der sozialen Bedingtheit des Rechts. — Die erste Frage ist eine reine Rechtsfrage, die zweite nähert sich leise dem Gebiete der Moral, die dritte ist schlechthin die soziale Frage im Konflikt mit dem Rechtsgedanken und berührt ausserdem das Problem der Selbsthilfe im Kampfe mit dem staatlichen Rechtsschutz.

Ehe wir uns den Ergebnissen der Untersuchung zuwenden, muss die Frage berührt werden, ob die Rechtsfälle dem kindlichen bzw. jugendlichen Gesichtskreise wirklich angepasst sind. Bejaht wird diese Frage durch die einfache Tatsache, dass die Zahl der unbrauchbaren Antworten fast verschwindend, der unbestimmten (aber dabei oft wertvollen) sehr gering ist (2,8 bzw. 0,8 bzw. 1,6 v. H.). Wichtig und in psychologischer Hinsicht interessant ist ferner die Tatsache, dass die Zahl der unbestimmten Antworten mit steigendem Alter, entsprechend dem verfeinerten Empfinden und der grösseren kritischen Schärfe, zunimmt.

Nun zu den Ergebnissen selbst.

Die erste Frage wird mit nahezu Stimmengleichheit zugunsten der beiden Parteien entschieden. Beide Urteile sind gut begründet. Das Wesen des Falles ist hier wie dort erfasst, der Grundsatz der Vertragstreue liegt fast allen Entscheidungen, wenn auch nicht immer in ausgesprochener Form, zugrunde. „Was man bestellt hat, muss man annehmen“, heisst es hier; „Falsches braucht man nicht anzunehmen“ oder: „Wenn ich etwas für einen bestimmten Termin bestelle, so brauche ich es nach diesem Zeitpunkte nicht mehr anzunehmen“, heisst es dort. Bei den Entscheidungen zugunsten des Schneiders spielt das sozialwirtschaftliche Moment eine grosse Rolle. „Was soll der Schneider mit dem Anzug anfangen?“ — „Er kann doch nicht Stoff und Arbeit verschwendet haben!“ — Was die Geschlechtsunterschiede anbetrifft, so scheint der reine Rechtsgedanke von der unbedingt bindenden Kraft der Verträge bei den Mädchen stärker ausgebildet zu sein als bei den Knaben. Auch aus der landschaftlichen Verschiedenheit ergeben sich Abweichungen im Urteil. Doch ist es schwer, daraus Schlüsse zu ziehen, und noch schwerer, sie zureichend zu begründen. — Anders ist es mit dem Altersunterschied. Hier zeigt sich die Tendenz, dass mit zunehmendem Alter das Urteil zugunsten des Schulze ausfällt, d. h. dass der starre Rechtsgedanke durch Erwägungen anderer Art, wie der Billigkeit, der praktischen Interessen, gemildert wird. Weiter muss hier noch einmal die schon berührte einleuchtende Tatsache festgestellt werden, dass die Urteile der älteren Schüler bedenklicher, d. h. gewissenhafter, werden.

Die zweite Frage war offenbar die leichteste und kindlichste; der Prozentsatz der unentschiedenen und unbestimmten Urteile ist daher äusserst niedrig. Die rechtlichen Grundlagen des Falles sind äusserst scharf erfasst, „die Mannigfaltigkeit der Gesichtspunkte, die Kühnheit und die Ungewöhnlichkeit der Gedanken ist gross.“ — Die überwiegende Mehrzahl der Urteile neigt nach einer Seite: 84,4 Prozent geben dem Nachbar recht. Die überwältigende Mehrheit der Jugend-

lichen stellt sich also in direkten Gegensatz zum geltenden deutschen Recht, dem der Grundsatz von der unbedingten Haftung des Tierhalters eigen ist. — Auch methodisch ist das Verfahren der Versuchspersonen einwandfrei. Durchweg wird richtig gefragt: Wer trägt die Schuld an dem Entstehen des Schadens? (Typisch hierfür ist das Urteil eines 14jährigen Wiener: Das erste Unrecht ist von seiten des Hans geschehen, also ist alles folgende Hansens Schuld.) Nur selten wird die reine Rechtsfrage durch wirtschaftliche Erwägungen verdunkelt. — Die Ausdeutung des statistischen Materials gibt nicht zu besonderen Feststellungen Anlass. Sagen kann man jedoch, dass das Rechtsempfinden mit zunehmendem Alter reiner wird, was aus der Zunahme der Urteile zugunsten des Nachbarn hervorgeht.

Die verwickeltste Frage ist wohl die dritte, weil sich in die Rechtsfrage sozialetische Momente hineindrängen. Trotzdem ist der reine Rechtsstandpunkt von der Mehrzahl behauptet worden: 66,7 Prozent haben sich für den Hauswirt, 30,4 Prozent für den Mieter entschieden. Dort war für die Entscheidung massgebend die Anerkennung des Rechtes der Selbsthilfe, hier das Recht auf Erhaltung der bürgerlichen Existenz. In diesem Falle wird nicht blind drauf los aus dem guten Herzen heraus geurteilt, sondern die Ursachen des Zahlungsverzugs werden oft scharfsinnig untersucht (ob Böswilligkeit oder Unglück vorliegt). Auch wird in der Regel der moralische Standpunkt vom rechtlichen getrennt: recht hat der Wirt, aber menschlich hat er nicht gehandelt. — Eine dritte Gruppe schiebt das Moment der Selbsthilfe in den Vordergrund; dieses Recht wird von einer grossen Anzahl verneint: Ohne Gerichtsurteil durfte der Wirt nicht so handeln. Darauf berufen sich zum grossen Teil die Urteile zugunsten des Mieters. — Für die Psychologie der Jugendlichen ist gerade dieser Fall der interessanteste. Rechtsempfinden, soziales Empfinden und wirtschaftliches Verständnis kommen hier in Konflikt. Was von diesen Dreien ist am stärksten entwickelt? Unstreitig das reine Rechtsempfinden, da zwei Drittel der Versuchspersonen sich auf die Seite des Wirtes stellen. Dem Verfasser erscheint dieses Urteil jedoch als oberflächlich. „Das soziale Empfinden ist nicht etwa dem Rechtsempfinden entgegengesetzt ... dieser Schluss würde uns zu schiefen Ergebnissen führen. In Wahrheit ist das Recht nur im Zusammenhang mit der sozialen und wirtschaftlichen Frage zu lösen ... Wir dürfen also in der starken Parteinahme für den Vermieter ein Zeichen mangelhaften sozial-wirtschaftlichen und Rechtsempfindens sehen.“ — Auch hier kommt die fortschreitende Reife der Versuchspersonen darin zum Ausdruck, dass mit zunehmendem Alter die Wagschale sich zugunsten des Mieters neigt, so dass die oberen Klassen der höheren Knabenschulen für sich (die Mädchen sind strenger als die Knaben) eine Mehrheit für den Mieter ergeben.

Besonders aufschlussreich sind, wie immer bei solchen Umfragen, die Begründungen. Sie ergeben im allgemeinen eine Selbständigkeit und Sicherheit des Urteils wie des Rechtsempfindens, die in Erstaunen setzt. Da es der Versuchsleiter jedoch unterlässt, irgendwelche all-

gemeine Schlüsse aus den Ergebnissen seiner Untersuchung zu ziehen, so können auch wir hier davon absehen. Nur eine Bemerkung zu dem Standpunkt des Versuchsleiters im letzten Falle sei mir gestattet. Mir erscheint es zutreffend, dass man aus der rigorosen Stellungnahme der Mehrheit ein klar entwickeltes Rechtsempfinden und schwach entwickeltes Sozialempfinden folgern darf, weil ein solches Ergebnis in Einklang steht mit anderen, wenn auch nur spärlichen, Untersuchungen sozialetischer Natur, die einhellig einen überraschenden Mangel an sozialem Empfinden beim Kinde feststellen, so dass der Egoismus schon längst als ein Kriterium der Kindheit in der Kinderpsychologie betrachtet wird. Damit steht auch im Einklang, dass mit fortschreitender Reife das soziale Empfinden immer deutlicher hervortritt.

Zum Schluss noch ein Wort über die Bedeutung der vorliegenden Untersuchung. Sie kann, wie alle Versuche dieser Art, gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Wer sich mit der Jugendkunde eingehend beschäftigt, muss zu seiner bitteren Enttäuschung immer noch feststellen, dass sie in wichtigen Fragen über Allgemeinheiten nicht hinauskommt, in der Frage der Willens- und sittlichen Entwicklung aber völlig im Stich lässt. Die vorliegende Untersuchung stellt nun einen wertvollen Versuch dar, dieses verschlossene Gebiet zu erschliessen und damit nicht nur das Verständnis der jugendlichen Seele zu erweitern, sondern auch der praktischen Pädagogik wertvolle Dienste zu leisten.

Kleine Mitteilungen.

Jugend und Prostitution. Die zürcherischen Vormundschaftsbehörden versuchten eine Prostituierte, die in einem dichtbewohnten Hause und ebensolchem Quartier ihr Gewerbe betreibt, nach Art. 370 ZGB. zu bevormunden. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hatte sich am 22. September 1920 in letzter Instanz mit der Sache zu befassen. Aus den Erwägungen des Urteils ist die nachfolgende Stelle von Belang für die Jugendfürsorge: „In der blossen Tatsache der Hingabe einer Prostituierten kann eine Gefährdung der Sicherheit Anderer im Sinne des Art. 370 ZGB. nicht erblickt werden. Ebensowenig kann der lasterhafte Lebenswandel einer Prostituierten mit der Begründung, er sei geeignet, auf die ihn beobachtenden Jugendlichen einen ungünstigen Einfluss auszuüben, als Gefährdung der Sicherheit der Jugend bezeichnet werden, weil von einem gegen diese gerichteten Angriff nicht gesprochen werden kann. (Bundesgerichtl. Entsch., A. S., Bd. 46, II. Teil, S. 211.)

(*Der Armenpfleger.*)

Körperliche Ausbildungspflicht in Deutschland. Vom Reichsausschuss für Leibesübungen ist der Entwurf eines Gesetzes über die körperliche Ausbildungspflicht der Jugend bearbeitet worden, wonach